

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -
der Stadt Neumünster

AZ: 10.1 VwG

Drucksache Nr.: 0052/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	03.05.2021	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	18.05.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**III. Nachtragssatzung zur
Entschädigungssatzung**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung möge die dritte
Nachtragssatzung der Entschädigungssat-
zung der Gemeinde Bönebüttel beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Einsparungen im Gemeindehaus-
halt i. H. v. ca. 1.428,- €.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinde Bönebüttel gewährt derzeit gem. § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Entschädi-
gungssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Gruppenführungen der
Gemeindewehrgruppen sowie den Kassenwart der freiwilligen Feuerwehr.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt nach der derzeit geltenden Regelung für
die beiden Gruppenführungen der Gemeindewehrgruppen 50 % der monatlichen Auf-
wandsentschädigung für einen Gruppenwehrführer (gemeint ist: Gemeindewehrführer)
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren
(EntschVOF), also zurzeit 85,00 € monatlich. Die Aufwandsentschädigung für den Kas-
senwart beträgt nach der derzeitigen Entschädigungssatzung monatlich 20 % der für die
Gemeindewehrführung vorgesehenen Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Alt.
2 EntschVOF, also zurzeit 34,00 € monatlich.

Die Regelung zur Gewährung der Aufwandsentschädigung für die o.g. Positionen wurde
seit Anfang 2020 durch den zuständigen Fachdienst 37 (Feuerwehr, Rettungsdienst und

Katastrophenschutz), welcher für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen zuständig ist, in Rücksprache mit dem Fachdienst Recht sowie der Fachaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG) geprüft.

Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass die derzeitige Regelung in der Entschädigungssatzung gegen die Regelungen der höherrangigen EntschVOF verstößt.

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr kann ausschließlich nach den Regelungen der EntschVOF bzw. der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) gewährt werden, welche aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) erlassen worden ist. Gem. § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren u.a. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen usw. auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Aufgrund dieser Regelung des BrSchG, welche in der EntschRichtl-fF sowie insbesondere in § 1 ff. EntschVOF konkretisiert wurde, können Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren für die dort angegebenen Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Gem. § 2 Abs. 2 EntschVOF können monatlich pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden für Kreis-, Stadt-, Amts- sowie Gemeinde- und Ortswehrführungen und gem. § 2 Abs. 4 EntschVOF für deren Stellvertretungen. Für andere Tätigkeiten sind keine Aufwandsentschädigungen vorgesehen.

Die als abschließend zu verstehende Auflistung des § 2 EntschVOF lässt damit bereits keine weiteren Aufwandsentschädigungen zu, die nicht ausdrücklich in der Regelung benannt sind. Wäre der Wunsch des Verordnungsgebers gewesen, über die ausdrücklich aufgelisteten Aufwandsentschädigungen weitere zu ermöglichen, wie hier z.B. für die Gruppenführungen oder den Kassenwart, wäre der Auflistung mittels der Formulierung „insbesondere“ ein nicht abschließender Charakter verliehen worden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Einschätzung zum abschließenden Charakter der Auflistung des § 2 EntschVOF wird ausdrücklich von der Fachaufsichtsbehörde beim MILIG bestätigt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Gruppenführungen und den Kassenwart kommt daher nach der EntschVOF nicht in Betracht.

Auch ein Rückgriff auf die allgemeineren Regelungen der „regulären“ Entschädigungsverordnung (EntschVO) kommt nicht in Betracht. Zum einen sind in der EntschVO auch die dortigen Aufwandsentschädigungen in §§ 2 ff. weitgehend abschließend geregelt und enthalten keine Grundlage, aufgrund derer eine in Rede stehende Aufwandsentschädigung gewährt werden könnte. Allenfalls die Bestellung von Beauftragten für bestimmte Aufgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 EntschVO könnte in Betracht kommen. Als Beispiel für die Bestellung von Beauftragten für öffentliche Aufgaben nennt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) insbesondere Flüchtlingsbeauftragte, Kinder-, Naturschutz-, und Seniorenbeauftragte („Die Gemeinde“, Ausgabe 1/2016, 68. Jahrgang, ISSN 0340-3653). Aufgrund dieser Auflistung ist davon auszugehen, dass die Bestellung von Beauftragten für besondere Angelegenheiten für die Tätigkeiten in der freiwilligen Feuerwehr dem Regelungszweck des § 9 Abs. 1 Nr. 15 EntschVO widersprechen würde. Darüber hinaus kommt die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach der EntschVO bereits deshalb nicht in Betracht, da ein Rückgriff auf die allgemeinere Regelung der EntschVO nicht zulässig ist, wenn eine spezielle Regelung besteht, die den Sachverhalt abschließend regelt („lex-specialis-Grundsatz“), wie hier mit der EntschVOF der Fall.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Gruppenführungen sowie den Kassenwart der gemeindlichen freiwilligen Feuerwehr ist damit aufgrund der derzeitigen Verordnungslage nicht möglich. Folglich ist eine Änderung der derzeitigen gemeindlichen Entschädigungssatzung angezeigt, da die Regelung des § 8 Abs. 3 gegen die Regelungen

der EntschVOff und damit gegen höherrangiges Recht verstößt. Auch eine anderweitige Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die o.g. Positionen kommt nicht in Betracht.

Allenfalls können den betroffenen Personen nachgewiesene Aufwendungen auf Antrag erstattet werden. Für den Auslagenersatz gelten die Regelungen der EntschRichtl-fF. Aufgrund der o.g. Ausführungen soll § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Entschädigungssatzung ersatzlos gestrichen werden.

(Ernst Gawlich)

Bürgermeister

Anlagen:

- III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung